

Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Änderung vom 21.11.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **555.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [555.1](#) Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG)

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Aufzählung unverändert.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. November 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 21. November 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.